

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 7 BAr 12/96

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesanstalt für Arbeit,  
Nürnberg, Regensburger Str. 104,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. April 1996  
durch die Vorsitzende Richterin Dr. W o l f f sowie die  
Richter Dr. H e n k e und E i c h e r  
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision  
im Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom  
27. November 1995 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

## Gründe:

## I

Die Beklagte gewährte dem Kläger, der für die Firma P. in Saudi-Arabien Montagearbeiten verrichtet hatte, vom 24. Mai 1986 bis 23. März 1987 Arbeitslosengeld und vom 24. März bis 22. Juni 1987 sowie vom 15. Dezember 1987 bis 30. April 1988 Arbeitslosenhilfe, und zwar nach einem (anfänglichen) Bemessungsentgelt von 940,00 DM, dem ein Zeitfaktor von 38,5 Wochenstunden zugrunde lag. Das Sozialgericht (SG) hat die Klage, mit der der Kläger höhere Leistungen unter Zugrundelegung einer wöchentlichen Arbeitszeit von 48 Stunden erstrebte, abgewiesen (Urteil vom 24. November 1987). Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen (Urteil vom 16. Juni 1989 - L 5 Ar 7/88). Das Bundessozialgericht (BSG) hat das Urteil des LSG aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverwiesen (Urteil vom 14. September 1990 - 7 RAr 18/90). Das LSG hat vor seiner neuen Entscheidung Auskünfte darüber eingeholt, ob sich der einschlägige Tarifvertrag (MTV) hinsichtlich der tariflichen wöchentlichen Arbeitszeit von 38,5 Stunden auch auf Montagearbeiten im Ausland beziehe. Sodann hat es die Berufung des Klägers gegen das Urteil des SG vom 24. November 1987 zurückgewiesen und seine Klage gegen weitere Bescheide mit der Begründung abgewiesen, daß auch im Fall des Klägers als tarifliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit 38,5 Stunden zugrunde zu legen seien (Urteil vom 16. Januar 1992 - L 3 Ar 20/91). Auf die Revision des Klägers hat das BSG auch dieses Urteil (vom 16. Januar 1992) aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG ua mit der Begründung zurückverwiesen, es fehlten (noch) tatsächliche Feststellungen zur "authentischen Interpretation" des MTV durch beide Tarifvertragsparteien; sollte der MTV auf die Auslandstätigkeit des Klägers anzuwenden sein, sei entscheidungserheblich, ob von der sog Öffnungsklausel Gebrauch gemacht worden sei; komme der MTV nicht zur Anwendung, sei der Zeitfaktor gemäß § 112 Abs 4 Nr 2 Arbeitsförderungsgesetz zu ermitteln (Urteil vom 25. Januar 1994 - 7 RAr 26/93). Das LSG hat vor seiner erneuten Entscheidung weitere Auskünfte der Tarifvertragsparteien eingeholt, die Berufung des Klägers gegen das Urteil des SG vom 24. November 1987 zurückgewiesen und zur Begründung ausgeführt, die authentischen Interpretationen der Tarifvertragsparteien widersprächen sich, so daß es nach den Regeln der objektiven Beweislast hinsichtlich des Zeitfaktors bei 38,5 Stunden zu verbleiben habe, zumal es in bezug auf die sog Öffnungsklausel nicht zu einer Betriebsvereinbarung gekommen sei (Urteil vom 27. November 1995 - L 7 Ar 33/94).

Hiergegen richtet sich die Nichtzulassungsbeschwerde, mit der der Kläger grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache sowie das Vorliegen eines Verfahrensmangels geltend macht.



## II

Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) sowie eines Verfahrensmangels, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), sind nicht in der gebotenen Weise bezeichnet worden (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).

Wird die Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, daß die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung habe (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), muß in der Begründung die grundsätzliche Bedeutung dargelegt werden (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muß daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, daß diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und daß das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten läßt (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nrn 7, 11, 13, 31, 39, 59 und 65; Hennig/Danckwerts/König, SGG, Stand März 1993, § 160 Anm 7 und § 160a Anm 7.7; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 1992, IX. Kap, Rzn 180 ff; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, Rzn 106 ff; Meyer-Ladewig, SGG, 5. Aufl 1993, § 160a Rz 14). Diesen Anforderungen ist hier nicht genügt.

Das Beschwerdevorbringen läßt bereits nicht erkennen, welche klärungsbedürftige Rechtsfrage der Beschwerdeführer für entscheidungserheblich hält; denn die Beschwerdebegründung beschränkt sich auf den Hinweis, dem Rechtsstreit komme, wie bereits in der Begründung zur früheren Nichtzulassungsbeschwerde (7 BAr 52/92) ausgeführt, grundsätzliche Bedeutung zu; schon das BSG sei in der Vorentscheidung offensichtlich zu der Auffassung gelangt, daß es auf die Anwendbarkeit des MTV ankomme. Mit diesem Vortrag ist nicht - wie erforderlich - eine Rechtsfrage aufgeworfen worden, die sich (erstmal) als klärungsbedürftig darstellt, die trotz zwischenzeitlich ergangener höchstrichterlicher Rechtsprechung (weiterhin) klärungsbedürftig geblieben ist oder die wiederum klärungsbedürftig geworden ist (vgl etwa Kummer, aaO, Rz 119 mwN). Vielmehr läuft das Vorbringen (einschließlich der weiteren Ausführungen, das LSG habe bestimmte Aspekte nicht berücksichtigt) im Grunde auf den Vorwurf hinaus, die Entscheidung des LSG sei in der Sache unrichtig. Das aber vermag die Revisionsinstanz nicht zu eröffnen; denn Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde ist nicht, ob das Berufungsgericht sachlich richtig entschieden hat (BSG SozR 1500 § 160a Nr 7).



Auch ein Verfahrensmangel, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) ist vom Beschwerdeführer nicht in der gebotenen Weise (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) bezeichnet worden.

In Zusammenhang mit der Rüge einer Verletzung der Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG), wie sie vorliegend geltend gemacht wird, ist der Darlegungspflicht nur genügt, wenn der Beschwerdeführer folgende Gesichtspunkte schlüssig aufzeigt: (1.) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2.) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, aufgrund deren bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen und zur weiteren Sachaufklärung hätten drängen müssen, (3.) Angabe des Ergebnisses der unterbliebenen Beweiserhebung, (4.) Schilderung, daß und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (BSG SozR 1500 § 160 Nrn 5 und 35 sowie § 160a Nrn 24 und 34; Hennig/Danckwerts/König, aaO, § 160a Anm 7.9.3).

Vorliegend mag der Beschwerdeführer den Voraussetzungen 1) und 2) gerecht geworden sein. Denn er bezieht sich auf den Beweisantrag in der mündlichen Verhandlung vom 27. November 1995 vor dem LSG des Inhalts, von der Arbeitgebervereinigung Nordmetall eine ergänzende Auskunft zu der Frage einzuholen, ob es sich (bei den bisher festgestellten) Tätigkeiten des Klägers noch um einen typischen Montageeinsatz iS des Schreibens vom 13. Juni 1995 gehandelt habe; zudem nimmt er auf den gleichzeitig gestellten Hilfsantrag Bezug, die ortsübliche Arbeitszeit für gleiche Beschäftigten in Saudi Arabien zu ermitteln. Auch mag die Rechtsauffassung des LSG vom Beschwerdeführer hinreichend deutlich zum Ausdruck gebracht worden sein. Indessen mangelt es an der Angabe des (möglichen) Ergebnisses der unterbliebenen Beweiserhebung sowie an der Schilderung, daß und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterbliebenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können. Hierzu läßt die Beschwerdebegründung jegliche Ausführungen vermissen. Mit der bloßen Behauptung, eine entsprechende ergänzende Auskunft des Arbeitgeberverbandes sei möglich gewesen, hat der Beschwerdeführer seiner Darlegungspflicht jedenfalls nicht entsprochen.

Mit seinem weiteren Vortrag zur Frage des Vorliegens eines Verfahrensfehlers (kein typischer Montageeinsatz) beanstandet der Beschwerdeführer wiederum lediglich die



Fehlerhaftigkeit des zweitinstanzlichen Urteils. Solches Vorbringen aber ist, wie dargelegt, nicht geeignet, die Revisionsinstanz zu eröffnen.

Entspricht die Begründung sonach nicht den gesetzlichen Anforderungen, muß sie in entsprechender Anwendung des § 169 SGG als unzulässig verworfen werden (BSG SozR 1500 § 160a Nr. 1 und 5).

Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)